

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 138 (1987)  
**Heft:** 1  
  
**Rubrik:** Mitteilungen = Communications

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vernehmlassung zum Entwurf Waldgesetz

Vom Vorstand des Schweizerischen Forstvereins<sup>1</sup>

Oxf.: 931:(494)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Forstverein (SFV) hat sich seit jeher für die Schaffung und Weiterentwicklung der Forstgesetzgebung eingesetzt. Die Diskussionen um eine Forstgesetzrevision wurden seit 1975 mit dem Bericht über die «Gesamtkonzeption für eine Wald- und Holzwirtschaftspolitik» immer intensiver. Der SFV hat an seiner Jahresversammlung 1983 in Davos die «Gestaltung der künftigen Forstgesetzgebung» in Arbeitsgruppen beraten (vgl. Schweiz. Zeitschrift f. Forstw. Nr. 12, 1983, S. 987). An der letztjährigen Forstversammlung in Zürich wurde die «Vernehmlassung zur Revision der Eidg. Forstgesetzgebung und zum zweiten Paket der Aufgabenteilung» zuhanden des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes verabschiedet (vgl. Schweiz. Zeitschrift f. Forstw. Nr. 12/1985, S. 1023). Diese Unterlagen enthalten die Lageanalyse. Der SFV beurteilt darin die Auswirkungen der bisherigen Forstgesetzgebung weitgehend als positiv. Zudem werden Lösungsansätze zur Gesetzesrevision und Vorschläge zu den wichtigsten Punkten entwickelt, und damit die Notwendigkeit einer Revision betont. Diese Aussagen sind weiterhin gültig.

Im nun vorliegenden Entwurf des Waldgesetzes wurden die wichtigsten Postulate des SFV berücksichtigt. Im Rahmen der jetzigen Vernehmlassung zeigen wir auf, ob der Gesetzesentwurf unseren Vorstellungen entspricht und ob uns dieser politisch realisierbar und zum Vollzug in allen Kantonen der Schweiz geeignet erscheint. Mit unseren Vorschlägen möchten wir dazu beitragen, dass der Gesetzesrevision zum Durchbruch verholfen werden kann.

### 1. Grundsätzliche Überlegungen zum Entwurf

#### a. Verhältnis zwischen Bund, Kantonen und Waldeigentümern

Das Waldgesetz bleibt weiterhin ein Rahmengesetz, welches verbindliche Grundsätze festlegen soll. Die Handlungsnormen im Bundesgesetz sollen vor allem die Kantone verpflichten, während die kantonalen Gesetze sich an die Waldeigentümer richten. Im

<sup>1</sup> Dem Eidgenössischen Departement des Innern eingereicht am 25. November 1986.

vorliegenden Entwurf ist diese Aufgabenteilung nicht immer klar auszumachen. Darin und in den vorgesehenen Regelungskompetenzen des Bundesrates ist die manchenorts vorhandene Furcht vor einer zunehmenden Zentralisierung begründet. Dort wo die Gegebenheiten und Bedürfnisse der Kantone stark voneinander abweichen, ist die kantonale Regelungskompetenz, allenfalls unter Genehmigungsvorbehalt durch den Bundesrat, zu wählen.

Im weiteren fällt auf, dass die Gebote recht absolut Leistungen verlangen oder Pflichten auferlegen, während die Bundesleistungen mit der «Kann-Formel» stark relativiert werden. Da die Waldbesitzer direkt betroffen sind, ist deren Widerstand zu erwarten. Diese Unausgewogenheit muss beseitigt werden. Ebenso soll die Stellung des Waldeigentümers respektiert werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 17).

### *b. Harmonisierung der Normen*

Durch die Harmonisierung der Normen für den öffentlichen Wald und den Privatwald sowie den Schutzwald und Nichtschutzwald ist die Systematik einfacher geworden. Da wesentliche Schutzvorschriften für alle Waldkategorien gleichermaßen Gültigkeit haben müssen, unterstützen wir diese generelle Gleichstellung. Bei konkreten Regelungen ist aber hin und wieder eine Differenzierung notwendig. Wir schlagen daher vor, im Kapitel «Allgemeines» einen *Artikel über den Geltungsbereich* einzufügen.

### *c. Wald und Umwelt*

Der SFV ist überzeugt, dass die Wälder auch eine «*Naturschutzfunktion*» ausüben. Im letztjährigen Vorschlag eines Zweckartikels ist diese Zielsetzung enthalten. Auch die optimale Nutzung und Verwendung von Holz, unseres einzigen Rohstoffes, der sich im Kreislauf der Natur ohne Umweltbelastung erneuert, gilt nach unserer Meinung als wichtiger Beitrag zur Schonung knapper Naturgüter.

Trotz gelegentlicher Fehler muss anerkannt werden, dass Waldbesitzer und Forstdienst dafür besorgt waren, den Wald weitgehend als naturnahen Raum zu bewahren. Auch konnten die Waldfunktionen bisher erfüllt werden, ohne dem Natur- und Heimatschutz wesentliche Probleme zu verursachen. Zahllos hingegen sind Sachzwänge «übergeordneter», politischer und wirtschaftlicher Art, welche die Waldwirtschaft sowie Natur- und Heimatschutzinteressen gemeinsam beeinträchtigen. Als wichtigste Faktoren seien genannt:

- Zu hohe Wilddichte wegen einseitiger Bevorzugung jagdlicher Interessen behindert die Verjüngung der Wälder und fördert die Fichtenpflanzungen.
- Ungünstige Bildung von Nutzungszonen und Anlage von Erschliessungseinrichtungen (Strassen, Seilbahnen, Kabelleitungen u. a.) beeinträchtigen die Waldarbeit oder schaffen neue (Schutz-)Bedürfnisse mit zusätzlichen Einwirkungen auf den Wald.
- Versäumnisse im Umweltschutz, besonders im Bereich der Immissionsbegrenzung, bedrohen den Wald.
- Wirtschaftliche Randbedingungen fördern «rationelle» und teilweise derbe Arbeitsverfahren. Ungünstige Auswirkungen auf die waldbauliche Tätigkeit sowie Bestandschäden sind die direkten Folgen.

Wie der SFV bereits verschiedentlich gefordert hat, muss in den genannten Bereichen auf die bekannten forstlichen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden. Denn Verbote und Schutzvorschriften an die Adresse der Waldeigentümer lösen die Probleme nicht. Auch soll das wirtschaftliche Handeln im Wald nicht übermässig eingeschränkt werden. Andererseits verlangt der SFV Bewirtschaftungsnormen und Massnahmen, welche den *naturnahen Waldbau* fördern. Ebenso soll die Anlage von Waldreservaten geregelt werden.

Der SFV schlägt eine entsprechende Modifikation des Zweckartikels vor (vgl. Bemerkungen zu Art. 1). Noch konkreter kommen diese Vorstellungen in den von uns skizzierten Grundsätzen zur Pflege und Bewirtschaftung des Waldes zum Ausdruck (vgl. Bemerkungen zu Art. 17).

Schliesslich muss bei der Waldgesetzrevision die *Koordination mit anderen Gesetzen* angestrebt werden (Raumplanungsgesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz, Umweltschutzgesetz, Jagdgesetz). Darunter verstehen wir die Abstimmung der Regelungen und die Kompetenzabgrenzungen beim Vollzug.

#### *d. Bewirtschaftungspflicht*

Artikel 17 im Gesetzesentwurf begründet eine Bewirtschaftungspflicht. Aus der Zustimmung zur Harmonisierung der Gesetzesnormen bei der letztjährigen Vernehmlassung, darf nicht ohne weiteres auf die Akzeptanz der generellen Bewirtschaftungspflicht geschlossen werden. Wesentliche Fragen über die Verantwortlichkeiten der Waldbesitzer und die notwendigen Abgeltungen sind noch offen.

Als direkte Folge der persönlich auferlegten Bewirtschaftungspflicht können den Waldbesitzern unter Umständen grosse, nicht abschätzbare Haftpflichtforderungen erwachsen. Auch der Naturschutzbund meldet Bedenken an gegen eine starre «Bewirtschaftungspflicht».

Der SFV begrüsst ein Gebot zur qualitativen Walderhaltung. Unabdingbar ist, dass die dafür aufzubringenden Leistungen abgegolten werden. Zur Verwirklichung sind geeignete Planungswerke mit Zielvorgaben und den organisatorischen und waldbaulichen Handlungsanweisungen notwendig. Für den Privatwald müssten wohl Sonderregelungen mit geringerer Intensität vorgesehen werden.

In der im Entwurf vorgelegten Form erscheint uns die Pflicht zur minimalen Waldpflege politisch nicht realisierbar. Als Lösungsvorschlag haben wir zu Artikel 17 die *Grundsätze zur Pflege und Bewirtschaftung des Waldes* neu skizziert. Der ganze Problemkomplex sollte unter Einbezug der Förderungsmassnahmen sowie der konkreten Vollzugsregelung nochmals gründlich studiert werden (vgl. auch Abschnitt 1 e).

#### *e. Qualifikation der Förderungsmassnahmen*

Im Hinblick auf das projektierte «Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen» müssen im neuen Waldgesetz die finanziellen Förderungsmassnahmen unbedingt entsprechend qualifiziert werden. Denn die Absicht, die summierten Finanzhilfen des Bundes und der Kantone auf 50% der Kosten zu begrenzen, wie es im Entwurf des Eidg. Subventionengesetzes von 1981 postuliert wurde, könnte einschneidende und für die

Walderhaltung kontraproduktive Auswirkungen zeitigen. Der SFV hat am 27. Juli 1982 zuhanden des Eidg. Finanzdepartementes Stellung genommen (vgl. Schweiz. Zeitschrift f. Forstw. Nr. 9/1982, S. 838).

Die gleichlautende Forderung des SFV wurde in der letztjährigen Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und zur Forstgesetzrevision wiederholt. Darnach ist zu unterscheiden zwischen *Finanzhilfen* für freiwillig erbrachte Leistungen der Waldeigentümer und *Abgeltungen* von obligatorischen Leistungen. In diesem Zusammenhang wären die Gebote und Verbote an die Waldeigentümer zur Erfüllung der Schutzfunktionen, der Erholungsfunktionen sowie der Natur- und Heimatschutzaufgaben eindeutig als Leistungsauftrag aufzufassen und Aufwendungen dafür abzugelten. Unter diesen Leistungsauftrag fallen auch die grossräumigen Schutzfunktionen des Waldes bezüglich Erosion und Wasserhaushalt, nicht bloss die örtlich begrenzten, spektakulären Schutzwirkungen gegen Steinschlag und Lawinen. Der Verfassungsauftrag (BV Artikel 24), die historische Entwicklung der Forstgesetzgebung und deren Umsetzung bestätigen diese Auslegung.

Die Abgrenzungsprobleme gegenüber der Bewirtschaftung des Waldes bedürfen noch weiterer Abklärungen. Dabei ist nicht zu vergessen, dass ein hoher Deckungsbeitrag der Holzproduktion die Belastung der Allgemeinheit bisher gering hielt. Zur Motivation der Waldbesitzer sollten die Regelungen nicht allzu kleinlich ausfallen.

#### *f. Waldwirtschaft und Holzwirtschaft*

Wesentliche Erfolge im Forstwesen sind auf günstige, wirtschaftliche Randbedingungen und auf die Verbesserung der betrieblichen Infrastrukturen zurückzuführen. Den Waldbesitzern blieb bisher eine relativ grosse unternehmerische Freiheit. Sie sind daher daran interessiert, dass von einem neuen Waldgesetz auch positive Auswirkungen auf die Holzwirtschaft ausgehen. Einen Ansatzpunkt bildet der vorgesehene Art. 23 d. Ebenso können die notwendigen Abgeltungen für Pflegemassnahmen die Holzpreise günstig beeinflussen. Dauernde Impulse sind vor allem aus der Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Bereich des Holzabsatzes und der Holzverwertung sowie der entsprechenden Information zu erwarten (vgl. Art. 31 c, 33). Weitergehende Massnahmen erscheinen dem SFV nicht systemkonform.

#### *g. Weitere Überlegungen*

Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Förderungsmassnahmen stellt sich die Frage, ob die vorhandene Beratungsstruktur den Anforderungen zu genügen vermag. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die heutige Forstdienstorganisation grosse Beratungsaufgaben erfüllt.

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln und Artikeln

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln oder Artikeln werden nur angebracht, wenn wichtige Änderungen beantragt werden, oder wenn die gesetzliche Regelung mit Nachdruck unterstützt wird.

### *Zu 1. Kapitel: Allgemeines*

- Hier sollte ein Artikel über den Geltungsbereich etwa mit folgendem Inhalt eingefügt werden: «Das Gesetz gilt für das ganze Waldareal der Schweiz. Notwendige Sonderregelungen werden unter den einzelnen Bestimmungen aufgeführt.»
- Im Anschluss an Art. 2 «Waldbegriff» sollte die «Waldfeststellung» (Art. 10) geregelt werden. Hingegen wäre die Walderhaltungsnorm (Art. 3) in Kapitel 2 besser plaziert.

### *Zu Art. 1: Zweck, Absatz 1*

Es wird die folgende Formulierung vorgeschlagen:

«Dieses Gesetz soll die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und räumlichen Verteilung sichern, ihn als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen und die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben wie die Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen fördern sowie zur Unterstützung der Forstwirtschaft beitragen.»

### *Zu Art. 2: Waldbegriff*

Die Aufnahme der Walddefinition im bisherigen Wortlaut in das Gesetz wird im Interesse der Rechtssicherheit begrüsst. Grundsätzlich soll der «dynamische Waldbegriff» weiter verwendet werden. Die Kantone müssen aber die Kompetenz erhalten, im Bereich der Bauzonen, im Siedlungsgebiet und in anderen Gebieten mit grossen Wertdifferenzen mittels Waldfeststellungen und Waldkataster die Waldausdehnung zu fixieren und Bestockungen, welche zu Gestaltungszwecken angelegt werden, nicht der Forstgesetzgebung zu unterstellen. Die Bestockung mit einheimischen Gehölzen ausserhalb des Waldgebietes soll mit dem Waldgesetz nicht mehr behindert werden.

### *Zu Art. 2, Absatz 4*

Weitere allgemein verbindliche Kriterien zur Walddefinition sind allenfalls hier im Gesetz zu nennen. Hingegen sollen die konkreten Richtlinien zur Waldfeststellung den Kantonen überlassen werden, mit Genehmigungsvorbehalt durch den Bundesrat.

### *Zu Art. 6: Rodungersatz*

Die Ausnahmeregelung für den Rodungersatz (zum Beispiel Geldleistung), soll wie bisher, den Kantonen überlassen werden. Das Begehren, Naturschutzleistungen generell als Rodungersatz gelten zu lassen, ist geeignet, das Walderhaltungsgebot zu unterlaufen. Als Ausnahmeregelung könnte darauf eingetreten werden.

### *Zu Art. 7: Mehrwertabschöpfung*

Die Kantone sollen nicht zur Mehrwertabschöpfung verpflichtet werden, wohl aber die Kompetenz dazu erhalten.

### *Zu Art. 10: Waldfeststellung*

(vgl. Bemerkungen zu Kap. 1 des Entwurfes und zu Art. 2)

Die Zuständigkeit ist gemäss Entwurf zu regeln. Der Kreis derjenigen, die eine Waldfeststellung verlangen können, soll nicht ausgeweitet werden.

*Zu Art. 12: Waldabstand*

Die Regelungskompetenz des Kantons genügt.

*Zu Art. 16, Absatz 1*

Diese Bestimmung ist dem Artikel 15 voranzustellen. Damit wird die Aufgaben- und Kompetenzregelung zwischen Bund und Kantonen klarer.

*Zu Art. 16, Absatz 2*

Ist im 4. Kapitel «Förderungsmassnahmen» zu plazieren.

*Zu Art. 17*

Die *Grundsätze zur Pflege und Bewirtschaftung* des Waldes formulieren wir folgendermassen:

- Die Bewirtschaftung des Waldes ist Sache des Eigentümers.
- Der Wald ist so zu pflegen und zu nutzen, dass die Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen nachhaltig erhalten und gefördert werden.
- Die Kantone erlassen die für die Eigentümer geltenden Vorschriften, insbesondere über die Forsteinrichtung und Betriebsplanung sowie die Bewilligungspflicht der Holzschläge. Dabei ist dem naturnahen Waldbau, der Tier- und Pflanzenwelt sowie dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen.
- Die Pflege- und Bewirtschaftungsvorschriften sollen die besonderen Verhältnisse des Privatwaldes und des öffentlichen Waldes berücksichtigen.
- Die Kantone können die Schaffung und den Betrieb von Waldreservaten im Einvernehmen mit den Waldeigentümern regeln.

*Zu Art. 18*

Das *Kahlschlagverbot* ist unbestritten. Die Ausnahmeregelung für besondere waldbauliche Massnahmen soll als fachliche Frage durch die Kantone geregelt werden.

*Zu Art. 21*

Teilung und Veräusserung soll, wie bisher, nur für den öffentlichen Wald bewilligungspflichtig sein; *für den Privatwald jedoch nur die Teilung*.

*Zu Kapitel 4: Förderungsmassnahmen*

(vgl. grundsätzliche Überlegungen, vorne unter Abschnitt 1 e)

Die vom Waldeigentümer unter Art. 17 verlangten Leistungen zur qualitativen Wald-erhaltung und zur Funktionssicherung müssen, soweit sie nicht kostendeckend erbracht werden können, abgegolten werden. Die Förderungsmassnahmen unter Art. 23 b, 24, 25 sind als *Abgeltungen* zu qualifizieren. Alle finanziellen Beiträge setzen einen einfachen, aber eindeutigen Leistungsnachweis voraus.

*Zu Art. 27*

Die Ausklammerung von Art. 23 b soll beseitigt werden. Es stellt sich gar die Frage, ob nicht der ganze Art. 23 genannt werden müsste.

*Zu Art. 28 und 29*

Aus systematischen Gründen sollte die Aus- und Weiterbildung nicht nur bei den Förderbestimmungen (Kap. 4), sondern auch bei den Grundsätzen (Kap. 2 oder 3) genannt werden. Materiell erscheint uns die Regelung ungenügend, weil sie sich nur auf die Aufgabenzuweisung beschränkt. Wir schlagen eine Lösung vor, welche die Anwendbarkeit des Berufsbildungsgesetzes ermöglicht.

*Zu Art. 32: Erhebungen*

Hier soll die Zusammenarbeit und Koordination mit den beteiligten (kantonalen) Stellen unbedingt anvisiert werden.

*Zu Art. 43: Forstorganisation*

Absatz 1 erscheint uns zu unverbindlich. Ein Mindeststandard für die Kreis- und Revierbildung ist notwendig. Die bisherige Regelung in Gesetz und Verordnung ist zweckmässiger.

Wenn in Absatz 2 die «diplomierten Förster» genannt werden, müssten hier auch die «diplomierten Forstingenieure ETH» Eingang finden. Am *Wählbarkeitszeugnis* für Forstingenieure ist festzuhalten.

*Zu Art. 45: Genehmigungsvorbehalt*

Dieser Artikel über den konstitutiven Genehmigungsvorbehalt zu kantonalen Ausführungsbestimmungen ist so zu formulieren, dass Entscheide der Genehmigungsbehörde ans Bundesgericht weitergezogen werden können.

Der Schweizerische Forstverein hat diese Vernehmlassung an seiner ausserordentlichen Generalversammlung am 6. November 1986 beraten. Gesamthaft wird der Gesetzesentwurf als gute Grundlage betrachtet. Zielrichtung und Dringlichkeit der Revision werden unterstützt.

Wir wollen mit unserer Stellungnahme den Fortgang der Gesetzesrevision positiv mitgestalten und danken Ihnen, wenn Sie unseren Anregungen Beachtung schenken. Sofern Sie eine Expertenkommission als notwendig erachten, wären wir an einer Mitarbeit sehr interessiert. Wir bieten Ihnen auch unsere Unterstützung bei der Vorbereitung der Vollziehungsverordnung an.

Schweizerischer Forstverein

Der Präsident: *W. Giss*

Der Aktuar: *D. Roches*